

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/016/2019/B-II

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 21. September 2019 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

1. Der Antragsteller hat am 13. Januar 2019 eine Reihe von Anträgen an die Landesschiedskommission gestellt. Diese Anträge hat er, einem Hinweis der Landesschiedskommission folgend, mit Schriftsatz vom 30. Januar 2019 neu strukturiert. Die Landesschiedskommission hat zu einigen Anträgen nach erneuter Umstrukturierung und Verfahrenstrennung insgesamt drei Schiedsverfahren eröffnet; diese dauern noch an und sind hier nicht verfahrensgegenständlich. Soweit hier verfahrensgegenständlich, hat der Antragsteller (sinngemäß) beantragt:

a) den Kreisschatzmeister aus der Partei auszuschließen, falls dieser zu einer erneut terminierten Kassenprüfung „nicht erscheinen" sollte,

hier geht es im Kern darum, dass zwischen dem Antragsteller in dessen Eigenschaft als Mitglied der Kreisfinanzrevisionskommission und dem Genossen keine Einigkeit über Zeit und Ort einer allfälligen Revision der Kreiskasse gefunden werden konnte und die Revision deshalb nicht stattfand.

Gegenstand eines der von der Landesschiedskommission eröffneten Schiedsverfahren ist das Begehren des Antragstellers, den Genossen zur Mitwirkung an einer Kassenrevision nach den örtlichen und zeitlichen Vorstellungen des Antragstellers zu verpflichten. Für den Fall, dass der Genosse (entgegen einem vom Antragsteller erhofften Schiedsspruch der Landesschiedskommission) erneut „nicht zu der Kassenprüfung erscheinen“ sollte, soll er aus der Partei ausgeschlossen werden.

b) festzustellen, dass sich der vor dem 1. November 2018 faktisch amtierende Kreisvorstand des Antragsgegners seit dem 1. November 2018 nicht mehr im Amt befand,

zur Begründung verweist er auf § 36 der Landessatzung, der eine Übergangsbestimmung über den Ablauf der Amtszeit des ersten Landesvorstands im Jahre 2008 enthält. Diese Regelung will er auf die streitgegenständlichen Verhältnisse im Jahre 2018 entsprechend angewendet wissen;

c) festzustellen, dass alle Beschlüsse des vor dem 1. November 2018 faktisch amtierenden Kreisvorstands seit dem 13. Juni 2017 unwirksam sind,

zur Begründung führt er aus, dass ein Kreisvorstandsmitglied am 13. Juni 2017 von ihrem Amt zurückgetreten sei, habe aber weiterhin als voll stimmberechtigtes Mitglied an den Beschlüssen des Kreisvorstands mitgewirkt. Zum Beweis verweist der Antragsteller auf Ausdrucke des Rücktrittsschreibens und eines nach dem 13. Juni 2017 von der Genossin in der Funktion als Kreisvorstandsmitglied unterschriebenen Schriftstücks, die jedoch nicht Bestandteil der der Bundesschiedskommission vorliegenden Akte der Landesschiedskommission sind;

d) den Mitgliedern des vor dem 1. November 2018 faktisch amtierende Kreisvorstands aufzugeben, alle seit dem 13. Juni 2018 geleisteten Ausgaben aus der Kreiskasse an die Partei zurückzuerstatten,

zur Begründung verweist er auf seine Auffassung, dass der vor dem 1. November 2018 faktisch amtierende Kreisvorstand seit dem 13. Juni 2018

ausgabewirksame Beschlüsse gefasst habe, die aber wegen der Mitwirkung der zurückgetretenen Genossin unwirksam gewesen seien.

e) die mehrerer Kreisvorstandsmitglieder „von ihren Aufgaben zu entbinden“,

der Antragsteller wirft diesen Kreisvorstandsmitgliedern parteischädigendes Verhalten vor. Dabei verweist er auf Vorgänge in Zusammenhang mit der Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern seines Ortsverbands für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019, die zwischen Kreisvorstand und Ortsverbandsvorstand konflikthaft verlaufen ist. Dem Kreisschatzmeister wirft er darüber hinaus Verfehlungen in Zusammenhang mit einer unterbliebenen Kassenrevision vor (der Antragsteller ist auch Mitglied der Kreisfinanzrevisionskommission). Die Streitfragen in diesem Zusammenhang sind Gegenstand eines der von der Landesschiedskommission eröffneten Schiedsverfahren;

f) den Landesvorstand zu ermächtigen, die Wahlvorschlagsliste der Partei für die Kommunalwahl in der Verbandsgemeinde bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen,

zur Begründung verweist er darauf, dass der Kreisvorstand, der diese Zuständigkeit für sich begehrt, „nicht geschäftsfähig“ sei, gegen die Landessatzung verstoßen habe und die politische Arbeit in der Gemeinde „bewusst untergrabe“. Die Vorwürfe, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang gegen den Kreisvorstand erhebt, entsprechen denen zu Antrag b).

2. Die Landesschiedskommission hat es abgelehnt das Verfahren hinsichtlich dieser Anträge zu eröffnen. Sie hält alle diese Anträge für „offensichtlich unzulässig“.

Zur Begründung hat sie ausgeführt:

a) Antrag 1 a): Ein Anliegen könne nicht unter Vorbehalt gestellt werden.

b) Antrag 1 d): Der Antragsgegenstand gehöre nicht mehr zum Anwendungsbereich von Parteischiedsverfahren nach § 14 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Zudem sei der Antragsteller offensichtlich nicht aktivlegitimiert.

c) Antrag 1 d): Politische Ziele, wie die Abwahl eines Vorstands, seien auf dem in der Satzung vorgegebenen Weg zu verfolgen.

d) Antrag 1 f): Die Landesschiedskommission könne die beantragte Maßnahme nicht anordnen.

e) Zu den Anträgen 1 b) und 1 c) hat die Landesschiedskommission ihre Entscheidung nicht näher begründet.

11.

1. Gegen die anlehrende Entscheidung der Landesschiedskommission richtet sich die bei der Bundesschiedskommission am 1. April 2019 eingegangene Beschwerde des Antragstellers. Zur Begründung wiederholt vertieft er im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag.

2. Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Er bestreitet schon die Zulässigkeit der Beschwerde. Der Antragsteller betreibe nämlich sechs weitere Schiedsverfahren gegen den Antragsgegner (gemeint sind offenbar diejenigen, hinsichtlich deren die Landesschiedskommission das Verfahren hat). Davon sei bislang kein einziges auch nur annähernd abgeschlossen. Es sei für den Antragsgegner nicht einsichtig, auf welcher parteirechtlichen Grundlage der Antragsteller nun das Verfahren vor der Bundesschiedskommission führe.

3. Die Bundesschiedskommission hat den Beteiligten durch Beschluss vom 15. Juni 2019 Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Die Beteiligten haben sich geäußert.

111.

Die Beschwerde ist zulässig,

Die von dem Antragsgegner gegen die Zulässigkeit der Beschwerde erhobenen Einwendungen greifen nicht durch.

Die Landesschiedskommission hat hinsichtlich der oben unter 11 a bis f genannten Gegenstände die Eröffnung des Schiedsverfahrens abgelehnt und damit eine den ersten Rechtszug zunächst abschließende Entscheidung getroffen. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 15 SchO gegeben.

Das ist auch nicht deshalb anders, weil es politische Zusammenhänge zwischen den Verfahrensgegenständen gibt, hinsichtlich derer die Landesschiedskommission das Verfahren eröffnet hat und solchen, hinsichtlich derer sie die Verfahrenseröffnung abgelehnt hat.

Auf der Welt hängt irgendwie alles mit allem zusammen, das entbindet uns aber nicht von der Notwendigkeit, die Wirklichkeit im Allgemeinen und die Verfahrensgegenstände dieses Schiedsverfahrens im Besonderen gedanklich so zu strukturieren, dass sie einer Beschreibung und Bewertung zugänglich sind. Das hat der Antragsteller, erkennbar auf den Rat der Landesschiedskommission mit seinem Schriftsatz vom 30. Januar 2019 getan. Diese Strukturierung ist sachgerecht. Die von der Landesschiedskommission auf dieser Grundlage vorgenommene Trennung der Verfahren dient jedenfalls der Förderung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffes (§ 145 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 1 SchO; so auch Zöller, ZPO, 32. Aufl., RNr 3); sie ist deswegen nicht zu beanstanden.

Zu beanstanden ist auch nicht, dass die Landesschiedskommission weiterhin von einer Antragstellung am

13. Januar 2019 ausgegangen ist, denn der Antragsteller hat - wie gesagt - seine Anträge nur neu strukturiert, aber keine neuen Anträge gestellt und auch keine neuen Verfahrensgegenstände hinzugefügt.

IV.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Zu Recht hat die Landesschiedskommission die Eröffnung des Schiedsverfahrens abgelehnt, soweit der Antragsteller ein Parteiausschlussantrag gegen ein anderes Mitglied nicht bedingungslos, sondern unter einer aufschiebenden Bedingung gestellt hat. Solche

Ausschlussanträge sind unzulässig. Wenn der Antragsteller der Auffassung ist, dass die Frage eines den Parteiausschluss rechtfertigenden parteischädigenden Verhaltens erst auf der Grundlage eines in der Zukunft liegenden Ereignisses, dessen Eintritt zudem ungewiss ist, beantwortet werden kann, wird er sich gedulden müssen, bis diese Bedingung möglicherweise eingetreten ist. Danach mag er beurteilen ob es nach seiner Bewertung angezeigt und aussichtsreich ist, ein Parteiausschlussantrag zu stellen.

2. Zu Recht hat die Landesschiedskommission die Eröffnung des Schiedsverfahrens auch abgelehnt, soweit der Antragsteller beantragt hat, festzustellen, dass sich der vor dem 1. November 2018 faktisch amtierende Kreisvorstand des Antragsgegners seit dem 1. November 2018 nicht mehr im Amt befand.

Dieser Antrag ist offensichtlich unbegründet. Zu Unrecht beruft sich der Antragsteller auf § 36 der Landessatzung. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass die Amtsperiode des ersten(!) gewählten Landesvorstandes spätestens mit der Neuwahl des Landesvorstandes auf dem 2. Landesparteitag im Jahr 2008 (!) endet. Welche Bedeutung diese offensichtlich einzelfallbezogene Übergangsbestimmung für das Ende der Amtszeit eines Kreisvorstands im Jahre 2018 haben soll, erschließt sich nicht.

Das Ende der Amtszeit des antragsgegnerischen Kreisvorstands bestimmt sich mangels einer Kreissatzung vielmehr nach § 19 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 Bundessatzung. Danach ist der Kreisvorstand „in jedem zweiten Jahr“ neu zu wählen. Die Bundesschiedskommission legt diese Bestimmung in ständiger Spruchpraxis dahingehend aus, dass die Amtszeit der dieser Vorschrift unterfallenden Organe spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres endet. Die Amtszeit des antragsgegnerischen Kreisvorstands endete also mit Ablauf des 31. Dezember 2018 und nicht, wie es der Antragsteile festgestellt haben möchte, am 31. Oktober 2018.

Der Kreisvorstand wurde am 11. Januar 2019 neu gewählt. Soweit das Schicksal etwa vorgenommener Vorstandshandlungen im Zeitraum vom 1. bis 11. Januar 2019 in Frage steht, ist ein eigenständiges Feststellungsinteresse des Antragstellers zu verneinen, weil dieser Frage - falls

entscheidungserheblich - als vorgängige Rechtsfrage in dem von der Bundesschiedskommission eröffneten Schiedsverfahren nachzugehen sein wird

3. Zu Recht hat es die Landesschiedskommission weiter abgelehnt, das Schiedsverfahren über den Regressantrag des Antragstellers zu eröffnen. Dabei kann offenbleiben, ob der Antrag schon deshalb unzulässig ist, weil der Antragsgegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei nicht zugänglich ist. Entscheidend ist, dass eine möglicherweise bestehende Regressforderung der Partei gegen ein Organmitglied nur der Partei selbst zusteht, nicht aber einem einzelnen Parteimitglied, und deshalb auch nur von dem hierfür zuständigen Organ der Partei (schieds-) gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden kann.
4. Zu Recht hat die Landesschiedskommission die Eröffnung des Schiedsverfahrens weiter abgelehnt, soweit der Antragsteller beantragt hat, mehrere Kreisvorstandsmitglieder „von ihren Aufgaben zu entbinden“. Das satzungsrechtlich vorgesehene Mittel, Mitglieder eines Organs der Partei von ihren Aufgaben zu entbinden, ist die Abwahl (§ ... Bundessatzung). Mit einem Schiedsverfahren ist dieses Ziel nicht erreichbar. Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller seinen Antrag mit diversen „Verfehlungen“ der genannten Genossinnen und Genossen begründet. Auch die Feststellung und Bewertung vermeintlicher Fehler von Organmitgliedern obliegt zunächst der Bewertung durch die politischen Organe der Partei.
5. Zu Recht hat es die Landesschiedskommission schlussendlich abgelehnt, das Schiedsverfahren über den Antrag zu eröffnen, den Landesvorstand zu ermächtigen, die Wahlvorschlagsliste der Partei für die Kommunalwahl in der Verbandsgemeinde bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Dieser Antrag ist jedenfalls offensichtlich unbegründet, denn das Recht, Wahlvorschläge der Partei zu Kommunalwahlen einzureichen, steht im Landesverband den Kreisvorständen zu (§ 33 Abs. 2 der Landessatzung).

6. Soweit der Antragsteller die Feststellung der Unwirksamkeit der vom Kreisvorstand des Antragsgegners in der Zeit 13. Juni 2017 bis zum 11. Januar 2019 gefassten Beschlüsse geltend macht, lässt die Bundesschiedskommission offen, ob die Landesschiedskommission schon die Eröffnung des Verfahrens ablehnen durfte. Der Antrag hat sich aber im Beschwerdeverfahren als unzulässig erwiesen und deshalb blieb der Beschwerde des Antragstellers auch insoweit der Erfolg versagt.

Auch im Schiedsverfahren ist ein Feststellungsinteresse der Antragstellers Zulässigkeitsvoraussetzung eines auf Feststellung gerichteten Schiedsantrags; fehlt es, ist der Schiedsantrag schon unzulässig

- entspr. Zö/ler /Greger, ZPO, 32 Aufl., RNr 7 zu§ 256 -.

Wegen der insoweit bestehenden Zweifel am Bestehen eines Feststellungsinteresses wird auf den Beschluss der Bundesschiedskommission vom 15. Juni 2019 verwiesen.

a) Sache des Antragstellers wäre es gewesen, diese Zweifel wenigstens durch substantiierten Vortrag auszuräumen. Das hat er nicht getan. In seiner Stellungnahme zu dem Hinweisbeschluss vom 15. Juni 2019 hat er weder dargelegt, welche Beschlüsse der Kreisvorstand in der fraglichen Zeit überhaupt gefasst hat, von welchen dieser Beschlüsse noch Wirkungen über das Amtszeitende des Kreisvorstands hinaus ausgehen, an welchen dieser Beschlüsse die (nach Auffassung des Antragstellers zurückgetretene) Genossin mitgewirkt hat und inwieweit ihre Mitwirkung für das Zustandekommen von Beschlüssen ausschlaggebend war.

Zu der im Hinweisbeschluss der Bundesschiedskommission aufgeworfenen Frage nach der Qualität der „Chat-Gruppe“ in der die von dem Antragsteller als Rücktrittserklärung ausgelegte Äußerung der Genossin gefallen ist, hat er selbst auf eine Auskunft eines damaligen Kreisvorstandsmitglieds Bezug genommen und damit eingeräumt, dass in dieser „Chat-Gruppe“ gerade keine Kreisvorstandsbeschlüsse gefasst wurden.

b) Hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem Ablauf der Amtszeit des „alten“ Kreisvorstands und der Neuwahl kommt ein Feststellungsinteresse des Antragstellers schon deshalb nicht in Betracht, weil der Antragsgegner - plausibel und vom Antragsteller unwidersprochen - vorgetragen hat, dass in dieser Zeit überhaupt keine Kreisvorstandsbeschlüsse gefasst wurden.

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.